202. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Teilbereich 202.1: Kirchrode / südlich Lange-Feld-Straße

Übersicht über die wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.09.2007 bis 19.10.2007) sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß0 § 4 Abs. 2 BauGB (22.12.2008 bis 06.02.2009) abgegeben.

Region Hannover
(Stellungnahme vom 19.10.2007 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung)

Die Stellungnahme der Region im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte bezüglich der Umweltbelange und bezogen auf die aktuellen Planteile des Änderungsverfahrens zum Teilbereich 202.1 folgenden Inhalt:

"Aufgrund der Vorrangfestlegung [für Freiraumfunktionen] *im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 ist derzeit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nicht gegeben. In enger Abstimmung mit dem Team Naturschutz muss im weiteren Verfahren geprüft werden, ob und wenn ja wie eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden kann."*

"Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine aktuellen Daten für den Bereich vor. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der unter Punkt 5.2.1 [des Vorentwurfs der Begründung] *angesprochenen Kartierungen so frühzeitig wie möglich der Naturschutzbehörde vorzulegen. Da der Bereich Landlebensraum von Amphibien sein könnte, sollte diese Artengruppe während der Erfassung mit beachtet werden."* [Anm. d. Verw.: Die erforderliche naturschutzfachliche Erhebung und Bewertung liegt vor. U.a. kommt die Untersuchung zu der Feststellung, dass der Untersuchungsraum keine Bedeutung für Amphibien hat.]

"Die nach § 28a NNatG geschützten Flächen stehen für die eventuelle Anlage einer Wegeverbindung, aber auch für Kompensationsmaßnahmen nicht zur Verfügung. Auch für die restlichen Grünflächen stellt sich die Frage, ob sie überhaupt sinnvoll aufgewertet werden können. Für den gesamten Bereich steht einer Überprüfung an, ob die Abgrenzung der 28a-Flächen noch stimmt oder ob sie eventuell erweitert werden müssen." [Anm. d. Verw.: Das besonders geschützte Biotop nach § 28a NNatG liegt zwischen Heister- und Büntegraben nördlich der TiHo-Institute.]

"Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre unter Vernetzungsgesichtspunkten eine Verbindung zur Eilenriede wichtig. Ich schlage einen frei zu haltenden Nord-Süd-Grünkorridor vor, der z.B. an die im B-Plan 1632 nördlich des Büntegrabens festgesetzte private Grünfläche anbinden könnte." [Anm. d. Verw.: Die Ergänzung und Verbesserung des Grünsystems ist neben der Entwicklung von Wohnbaufläche ein wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.]

"Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen, die kleingärtnerisch genutzt worden sind, Boden- bzw. Grundwasserbelastungen (insbesondere durch Verfüllungen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) nicht ausgeschlossen werden können.

Von dem Änderungsverfahren sind mehrere Oberflächengewässer betroffen. Innerhalb des Teils A des Plangebietes verlaufen der Heistergraben und der Büntegraben als Gewässer III. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Der Heistergraben wird als Gewässerparzelle Bestandteil der Grünverbindung und könnte aus gewässerökologischer Sicht eine Aufwertung erfahren."

Region Hannover
(Stellungnahme vom 30.01.2009 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

"Über den Begründungstext zum o.g. 202. Änderungsverfahren unter Ziffer 5.2.2.3 hinaus werden keine ergänzenden Ausführungen für erforderlich gehalten."

"Innerhalb des Begründungstextes wird unter Ziffer 5.2.2.1 bereits ausführlich auf die Grundwassersituation in dem betroffenen Bereich eingegangen und festgestellt, dass eine gezielte Regenwasserversickerung nicht zum Einsatz kommen wird.

*Für eine möglicherweise geplante Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer gilt eine Abflussbegrenzung von max. 3 l/sec.*ha. Dadurch bedingt sind ausreichend dimensionierte Rückhalteflächen vorzusehen. Sofern mit der Herstellung von Rückhalteflächen eine Verbindung zum Grundwasser hergestellt wird, ist der Gewässerausbautatbestand gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erfüllt, so dass ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich wird."*

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 16.10.2007 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung)

"Gegen den vorgelegten Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht der von hier zu vertretenen Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken."

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 07.01.2009 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

"Die bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Datum vom 07.01.2009 abgegebene gewerberechtliche Stellungnahme gilt sinngemäß auch für den Fall der zugehörigen vorbereitenden Bauleitplanung."

Die zitierte Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

"Im Umfeld des Plangebietes - Südlich Lange-Feld-Straße befinden sich im wesentlichen folgende störungsrelevante Einrichtungen:

- *Güterumgehungsbahn*
- *Tierärztliche Hochschule*
- *Gartenbaubetrieb nördlich Lange-Feld-Straße*
- *Forschungszentrum Bemeroder Straße (geplant).*

Aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover sind ausschließlich die Immissionen zu beurteilen, die von dem geplanten Forschungszentrum Bemeroder Straße auf das Plangebiet einwirken können. Das geplante Wohngebiet wird auf eine Entfernung von ca. 270 m an das vorgesehene Forschungszentrum heranrücken.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1708 für die Errichtung des Forschungszentrums Bemeroder Straße wurde ein Schalltechnisches Gutachten vom 24.09.2008 (Bonk - Maire - Hoppmann GbR) sowie eine 'Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftliche Geruchsimmissionen durch ein geplantes Tierimpfzentrums der Fa. Boehringer in Hannover' vom 03.09.2008 (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG) erstellt. Beide Gutachten berücksichtigen bereits die hier zu beurteilende Wohngebietserweiterung und sie belegen, dass die Emissionen (Lärm und Gerüche), die von dem Forschungszentrum ausgehen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Plangebietes führen können."